37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe II

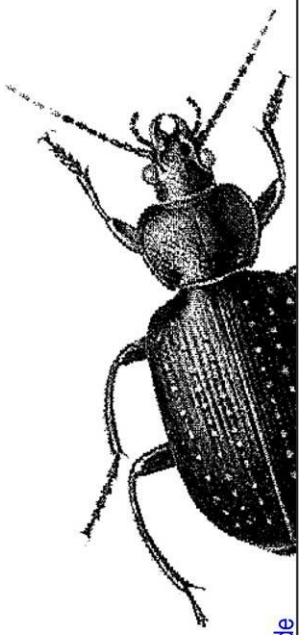

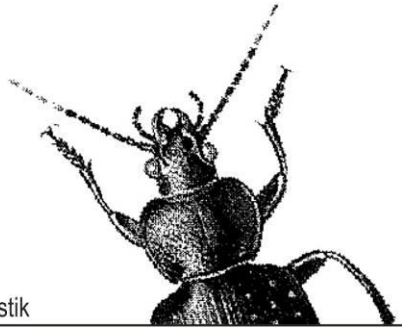

Kölner Büro für Faunistik

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Gottesweg 64 D-50969 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620 www.kbff.de

37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe II

Gutachten im Auftrag der
Stadt Herzogenrath

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht
Dr. Thomas Esser
Jonas Haubrich, M.Sc.
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im November 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen 3

1.1 Anlass 3
1.2 Rechtsgrundlagen 4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 4
1.2.2 Begriffsdefinitionen 6
1.2.3 Schlussfolgerung 9

2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes 10

2.1 Lage des Plangebietes 10
2.2 Beschreibung des Plangebietes 10

3. Vorgehensweise und Methodik 14

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung 14
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten 15
3.3 Methodik und Datengrundlagen 15

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen 17

4.1 Baubedingte Wirkungen 18
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen 19
4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums 20

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten 22

5.1 Europäische Vogelarten 22
5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten 25
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten 25
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 26
5.2.1 Fledermäuse 26
5.2.2 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 27

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten 28

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen 28
6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 37
6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 37
6.2.1.1 Nicht betroffene Arten 37
6.2.1.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Fledermausarten 37
6.2.2 Europäische Vogelarten 40
6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird 40
6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten 53

7. Zusammenfassung und Fazit 64

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen 67

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Merkstein zwischen der L 240 und der Geilenkirchener Straße plant die Stadt Herzogenrath die 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um hier ein Gebiet für „gewerbliche und/oder industrielle Nutzung“ (GIB) auszuweisen. Das Plangebiet „GE Boscheler Berg-Ost“ ist etwa 9,3 ha groß und derzeit durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Fläche als GIB im Flächennutzungsplan und der späteren möglichen Bebauung und Nutzung könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Artenschutzprüfung - Stufe I) wurde deshalb in einem ersten Schritt überprüft, ob Arten, die dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen, durch die Umsetzung der Planung betroffen sein könnten (vgl. KBFF 2021). Die durch das Kölner Büro für Faunistik durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass verschiedene Vogelarten sowie die Zwergfledermaus beeinträchtigt werden könnten, wenn im Plangebiet Gewerbe und/oder Industrie angesiedelt würden (vgl. KBFF 2021). Da ohne eine konkrete Bestandserhebung für 6 planungsrelevante Vogelarten

teils umfangreiche und kostenintensive funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden müssten, wird eine spezifische Erhebung der Avifauna empfohlen.

Zwischen März und Juni 2021 wurde das tatsächliche Vorkommen der im Plangebiet und in seinem Umfeld auftretenden Vogelarten überprüft. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kartierungen bilden die Grundlage für die hier vorliegende Artenschutzprüfung - Stufe II. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird eine Einschätzung vorgenommen, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Falls nötig werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nichtplanungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des

MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,…) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter http://curia.europa.eu) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen

wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder

b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung „GE Boscheler Berg“ der Stadt Herzogenrath erstreckt sich zwischen der Landstraßen 240 und der Geilenkirchener Straße in Merkstein auf einer Fläche von ca. 9,3 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes im FNP ist der folgenden **Abbildung 1** zu entnehmen.

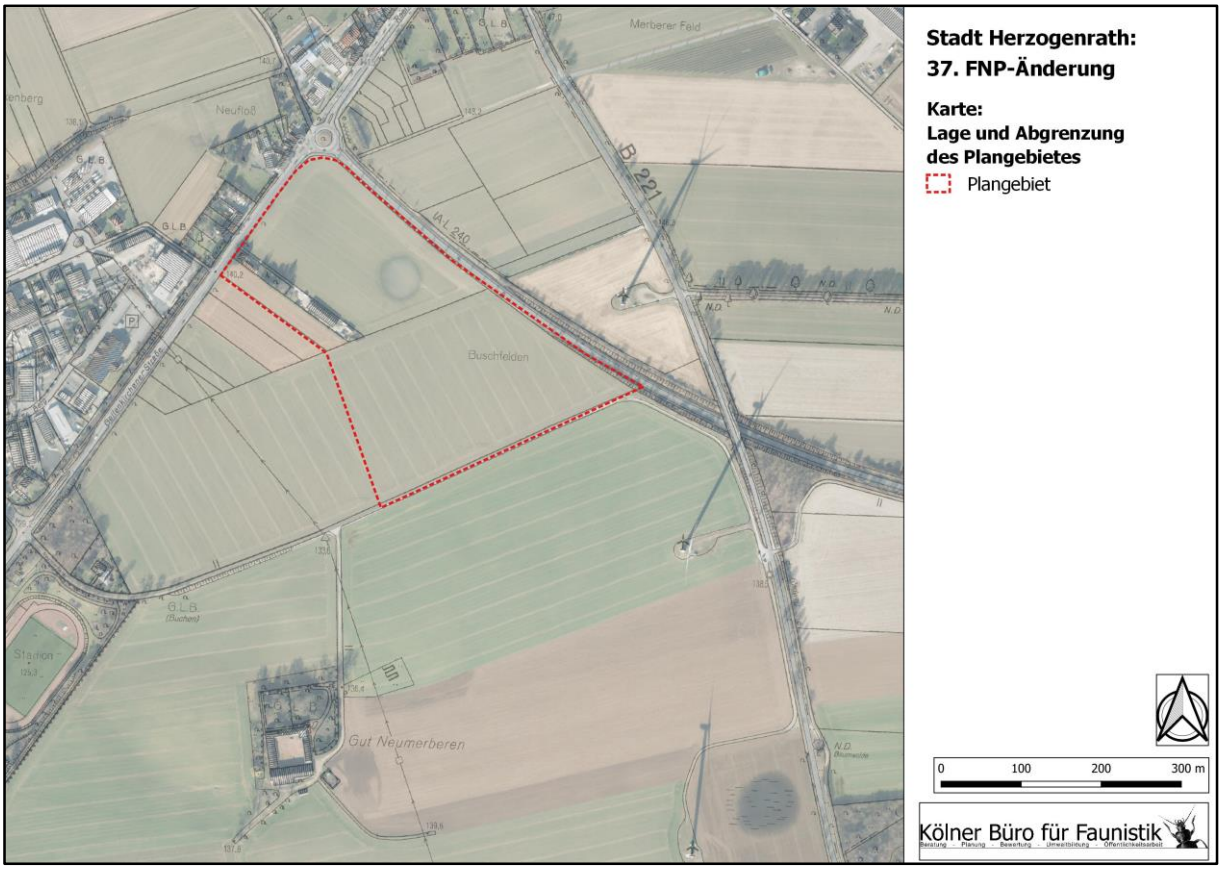

Abbildung 1: Lage des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Merkstein. Kartengrundlage: Land NRW 2021.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Entlang beider Straßen befindet sich jeweils ein straßenbegleitender Gehölz- und Altgrassaum. Nach Süden hin begrenzt ein Feldweg das Plangebiet. Abgesehen von einem Grundstück mit einem Wohnhaus mit angrenzender Lagerstätte und einzelnen Nadel- und Laubbäumen besteht das gesamte Plangebiet aus einer intensiv genutzt Ackerflur.

Die folgenden **Abbildungen 2** bis **7** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und seinem näheren Umfeld.

Abbildung 2: Blick von Norden (vom Kreisel) aus auf das Plangebiet Richtung Süden. Die weiträumige Ackerflur ist ebenso erkennbar wie das streifenförmige Grundstück mit Gebäuden und Bäumen innerhalb des Plangebietes.

Abbildung 3: Blick von der westlichen Ecke aus Richtung Osten auf das Plangebiet. Rechts im Bild ist wieder das bebaute Grundstück zu sehen, links verläuft der Feldweg als südwestliche Grenze des Plangebietes. Außerdem ist ganz links im Bild Feldgehölz zu sehen, das sich südöstlich außerhalb des Plangebietes befindet.

Abbildung 4: Das Foto wurde vom selben Standpunkt wie das in **Abbildung 3** gemacht, nun jedoch mit Blick Richtung Nordwesten entlang des Gehölz- und Altgrassaums an der L 240. Links im Bild ist wieder die Bebauung innerhalb des Plangebietes zu sehen.

Abbildung 5: Blick von der südlichen Ecke des Plangebietes Richtung Südosten auf das angrenzende Feld, welches nicht mehr zum Plangebiet gehört. Die linke Windkraftanlage ist ca. 250 m entfernt von der Plangebietsgrenze, die rechte liegt deutlich weiter südlich.

Abbildung 6: Blick auf das Wohngebäude innerhalb des Plangebietes.

Abbildung 7: Blick auf das Feldgehölz mit Altbaumbestand im weiteren südwestlichen Umfeld des Plangebietes. Der Baumbestand liegt etwa 300 m von der Plangebietsgrenze entfernt.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss dargestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Die vorhandene Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Die genaue Verteilung und die Größe der Bestände dieser Arten werden in einer nachfolgenden Artenschutzprüfung (ASP) dargestellt.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein Verbotseintritt vermieden werden kann.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Plangebietes auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang ist ggf. darzulegen, ob der Eintritt des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann oder ob dem erkennbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Das Plangebiet liegt im 2. Quadranten des Messtischblattes 5102 (Herzogenrath). Um zu ermitteln, welche artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Raum vorkommen, wurden die Angaben zu dem MTB-Quadranten im Fachinformationssystem des LANUV (2019) ausgewertet. Dieses führt neben dem Europäischen Biber die Arten Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie 3 Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf. Den Großteil der aufgeführten Arten bilden planungsrelevante Vogelarten (33 Arten).

Für den Biber, die Amphibienarten und die Wasserfledermaus stellt das Plangebiet aufgrund des Mangels an Gewässern keinen potenziellen Teillebensraum dar. Eine Kartierung von Amphibienarten sowie des Bibers wurde deshalb nicht vorgenommen. Da auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes noch nicht feststeht, ob das Gebäude im Plangebiet überhaupt beeinträchtigt wird und sonst keine weiteren Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Plangebiet vorhanden sind, wurde auch keine Erhebung der Fledermausfauna vorgenommen.

Da ein Auftreten verschiedener planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. KBFF 2021), wurde aber die Avifauna kartiert.

Die im Jahr 2021 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK durchgeführten Untersuchungen richteten sich nach den im Folgenden dargestellten Erfassungsmethodiken.

- **Vögel**: Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurden 5 morgendliche Begehungen zwischen Mitte März und Ende Mai 2021 bei zur Erfassung geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt (24. März, 20. April, 27. April, 14. Mai, 31. Mai 2021). Da das Plangebiet und sein Umfeld auch eine potenzielle Bedeutung für Gastvögel besitzen, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst.

  Weiterhin wurden abendliche Begehungen zur Erfassung des Rebhuhns durchgeführt und nächtliche Kartierungen der Eulen. Diese Begehungen erfolgten am 22. März am 24. März und am 02. Juni 2021.

Die Nomenklatur folgt der Standardartenliste von BARTHEL & KRÜGER (2018).

Auf dieser Grundlage wird abschließend ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Plangebiet und in seinem Umfeld vorkommen. In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadt Herzogenrath möchte durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für „gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) zwischen der Geilenkirchener Str. und der L240 am nördlichen Rand Merksteins bereitstellen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zwar liegt eine konkrete Bebauungsplanung noch nicht vor. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplans aber auch noch nicht notwendig. Bestand und Planung im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath zeigt die folgende **Abbildung 8**.

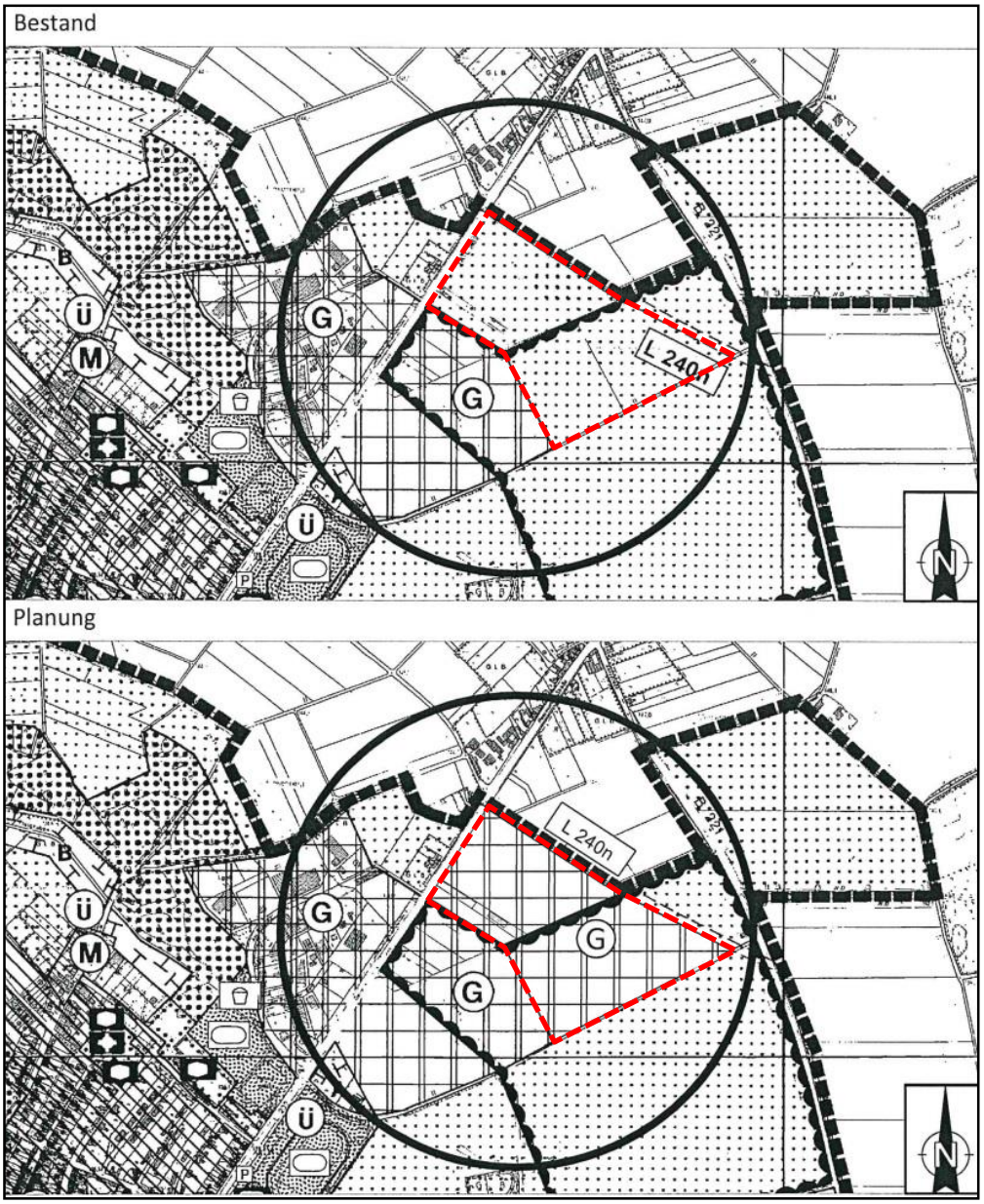

Abbildung 8: Die derzeitige Festsetzung (oben) und die geplante Änderung (unten) im Flächennutzungsplan. Die Fläche der geplanten Änderung (Umwidmung von Acker zu gewerblich/industrielle Nutzung (G) ist rot abgegrenzt dargestellt (Quelle: Stadt Herzogenrath).

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

  Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinauskommen. Es ist davon auszugehen, dass als Arbeits- und Lagerflächen auch Bereiche außerhalb der Baufelder temporär beansprucht werden. Diese Flächen werden aber bereits als Teil des Plangebietes betrachtet, auch wenn dort keine Versiegelung erfolgt. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

- **Stoffeinträge**

  Die nach erfolgter Flächennutzungsplanänderung zu erwartende Bautätigkeit ist u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung). Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Mögliche Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

  Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen) in die Betrachtung einzubeziehen. Deshalb sind die akustischen und optischen Wirkungen bereits jetzt als zumindest mäßig intensiv zu werten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Durch die der Flächennutzungsplanänderung nachfolgende baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

  Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien und Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

  Mit der Flächennutzungsplanänderung selber geht keine Flächeninanspruchnahme einher. Allerdings werden Flächen als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) festgesetzt, so dass von einer nachfolgenden vollständigen Bebauung der Flächen auszugehen ist. Dies würde nachfolgend den Verlust der derzeitigen Lebensraumstrukturen bedeuten, die Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten sein können. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere eine Ackerfläche mit randlich jüngerem Gehölzbestand. Hinzu kommen mittelalte Nadel- und Laubbäume als Bestandteil eines Grundstücks mit einer Wohnbebauung und einer Lagerstätte.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Bei der geplanten nachfolgenden, gewerblich-industriellen Nutzung treten intensive akustische und optische Wirkungen auf, sodass auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch den Straßenverkehr auf der L 240 und der Geilenkirchener Straße sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung) zu berücksichtigen.

  Zudem ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet höhere Vertikalstrukturen entstehen. Arten der freien Landschaft, die ein entsprechendes Meideverhalten aufweisen (z.B. Feldlerche, vgl. BAUER et al. 2005b, MKULNV 2013) und im näheren Umfeld des Plangebietes Lebensräume besitzen, könnten dadurch vergrämt werden. Deshalb sind im vor-

liegenden Fall sowohl die anlage- als auch die betriebsbedingten akustischen und optischen Störwirkungen zu betrachten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

  Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch eine Bebauung oder Nutzung voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

  Im vorliegenden Fall wären nur für bodenlebende Tierarten Barriereeffekte zu erwarten, während diese für hochmobile flugfähige Arten wie Vogelarten ausgeschlossen werden können. Für Fledermäuse wären Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nur nicht auszuschließen, sollten sich in den Gebäuden des Plangebietes Quartiere befinden, die eine Funktion im Quartierverbund besitzen. Der Faktor muss deshalb sowohl für bodenlebende bzw. wenig mobile Arten als auch für Fledermausarten betrachtet werden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Anlage- und betriebsbedingt sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen nicht völlig auszuschließen. Für Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten zwar keine Kollisionen mit den Fahrzeugen der späteren Betriebe des Plangebietes absehbar. Konflikte durch Vogelschlag an Glasfassaden sind derzeit aber nicht völlig auszuschließen. Da noch kein abschließendes Konzept zur Gestaltung der Gebäude oder ihrer Fassaden vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese großflächige Glasfassaden erhalten werden, die zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Kollisionen an Glaselementen führen würden.

4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums muss sich an den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens orientieren, die in den vorangegangenen Kapiteln **4.1** und **4.2** ausführlich beschrieben werden, sowie am zu erwartenden Artenbestand. Vorhabenbedingt können die Folgen der Änderung des Flächennutzungsplans auch zu dauerhaften Störwirkungen führen. Es bestehen aber bereits zumindest mäßig starke akustische und optische Vorbelastungen im Bereich von L 240 und der Geilenkirchener Straße, so dass der Untersuchungsraum in südlicher Richtung deutlich über das Plangebiet hinausgeht, während er an den nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Straßen endet.

Daraus ergibt sich der in der folgenden **Abbildung 9** dargestellte Untersuchungsraum.

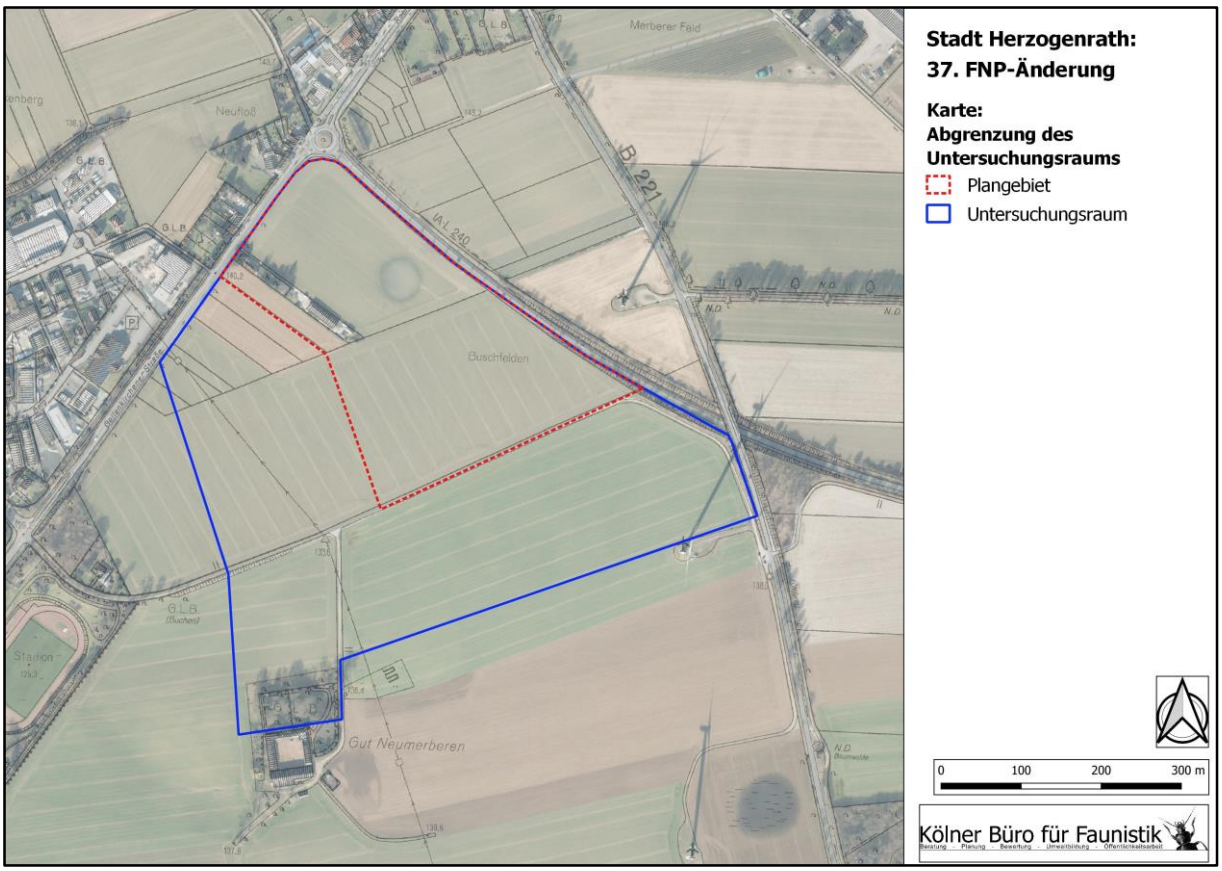

Abbildung 9: Abgrenzung des Untersuchungsraums für die im Jahr 2021 durchgeführten avifaunistischen Erfassungen. Kartengrundlage: Land NRW 2021.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld vorkommen. Basis dieser Prüfung sind Kartierungsarbeiten, die zwischen März und Juni 2021 durchgeführt wurden.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2021 insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 23 Arten hier Reviere besitzen. Unter diesen 23 Arten konnten 6 Arten mit Revierzentren innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. 10 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf, 5 Arten wurden als Durchzügler und weitere 5 Arten nur als Überflieger festgestellt. **Tabelle 1** zeigt die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten und beschreibt deren Vorkommen bzw. die Funktion des Untersuchungsraums für die jeweiligen Arten.

Tabelle 1: Im Jahr 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten und Beschreibung ihres Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht" nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel *Turdus merula*	B				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum auftretend.
Bachstelze *Motacilla alba*	NG		V	V	§	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Bluthänfling ***Linaria cannabina***	**(B)**	**3**	**3**	**2**	**§**	**Brutvogel mit 1 Revier im näheren östlichen Umfeld des Plangebietes. Im Untersuchungsraum keine weiteren Brutvorkommen.**
Braunkehlchen ***Saxicola rubetra***	**D**	**2**	**1 S**	**1**	**§, Art.4(2)**	**Lediglich als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Buchfink *Fringilla coelebs*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Dohle *Coloeus monedula*	Ü				§	Regelmäßiger Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Elster *Pica pica*	Ü				§	Regelmäßiger Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Feldlerche ***Alauda arvensis***	**B**	**3**	**3 S**	**3**	**§**	**Brutvogel auf den Ackerflächen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet konnten 3 Revierzentren festgestellt werden, weitere Revierzentren liegen im Untersuchungsraum 30 m, 60 m und 120 m vom Plangebiet entfernt.**
Flussregenpfeifer ***Charadrius dubius***	**D**		**2**	**1**	**§§, Art.4(2)**	**Lediglich einmalig als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des südlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	D				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des östlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Gartenrotschwanz ***Phoenicurus phoenicurus***	**D**	**V**	**2**	**1**	**§, Art.4(2)**	**Lediglich einmalig als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Gelbspötter *Hippolais icterina*	(B)			2	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des östlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Goldammer *Emberiza citrinella*	(B)	V			§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des östlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Grünling *Chloris chloris*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B				§	Brutvogel in den Gebäudestrukturen des Plangebietes mit 1 Revierzentrum.
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Heringsmöwe ***Larus canus***	**Ü**				**§**	**Lediglich als Überflieger im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Hohltaube *Columba oenas*	NG				§	Einmaliger Nachweis von 3 nahrungssuchenden Individuen im südlichen Untersuchungsraum, im Plangebiet keine Nachweise.
Jagdfasan *Phasianus colchicus*	B	k.E.	k.E.	k.E.	§	Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Revier auch innerhalb des Plangebietes.
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des südlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Kohlmeise *Parus major*	(B)				§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Mauersegler *Apus apus*	NG			V	§	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen, Brutvogel im näheren Umfeld.
Mäusebussard ***Buteo buteo***	**NG**				**§§**	**Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und vereinzelt auch im Plangebiet.**
Mehlschwalbe ***Delichon urbicum***	**NG**	**3**	**3 S**	**2**	**§**	**Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen, Brutvogel im näheren Umfeld.**
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum auftretend.
Nilgans *Alopochen aegyptiacus*	NG	k.E.	k.E.	k.E.	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet.
Rabenkrähe *Corvus corone*	Ü				§	Regelmäßiger Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Rauchschwalbe ***Hirundo rustica***	**NG**	**3**	**3**	**2**	**§**	**Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.**
Ringeltaube *Columba palumbus*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Rotmilan ***Milvus milvus***	**NG**	**V**	**S**	**2**	**§§, Anh.I**	**Lediglich als einmaliger Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Schafstelze *Motacilla flava*	Ü		V	2	§	Seltener Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Singdrossel *Turdus philomelos*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Star ***Sturnus vulgaris***	**(B)**	**3**	**3**	**3**	**§**	**Brutvogel mit 1 Revierpaar im südlichen Untersuchungsraum. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes.
Turmfalke ***Falco tinnunculus***	**NG**		**V**	**3**	**§§**	**Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und vereinzelt auch im Plangebiet.**
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	NG		V	2	§	Lediglich als einmaliger Nahrungsgast im südlichen Untersuchungsraum nachgewiesen.
Wiesenpieper ***Anthus pratensis***	**D**	**2**	**2**	**1**	**§, Art.4(2)**	**Lediglich als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.**

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum auftretend.
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.

5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Unter den nicht-planungsrelevanten Vogelarten besitzen im Plangebiet selbst nur Amsel, Hausrotschwanz, Jagdfasan, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Arten nutzen die Gehölzbestände des Plangebietes zur Anlage von Nestern. Der Hausrotschwanz tritt im Plangebiet zudem als Gebäudebrüter auf, der Jagdfasan ist Bodenbrüter im Offenland.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen landesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) sind von den 43 insgesamt erfassten Vogelarten 13 Arten als planungsrelevant zu betrachten. Die Heringsmöwe wurde lediglich beim Überfliegen des Untersuchungsraums beobachtet. Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz und Wiesenpieper treten als Durchzügler auf. Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke sind Nahrungsgäste. Bluthänfling und Star besitzen im Umfeld des Plangebietes einzelne Revierzentren. Die einzige im Plangebiet brütende planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche. Sie brütet innerhalb des Plangebietes mit 3 Revierzentren. Weitere 3 Revierzentren liegen im Untersuchungsraum in einer Entfernung von 30 m, 60 m und 120 m zum Plangebiet (**Abbildung 10**).

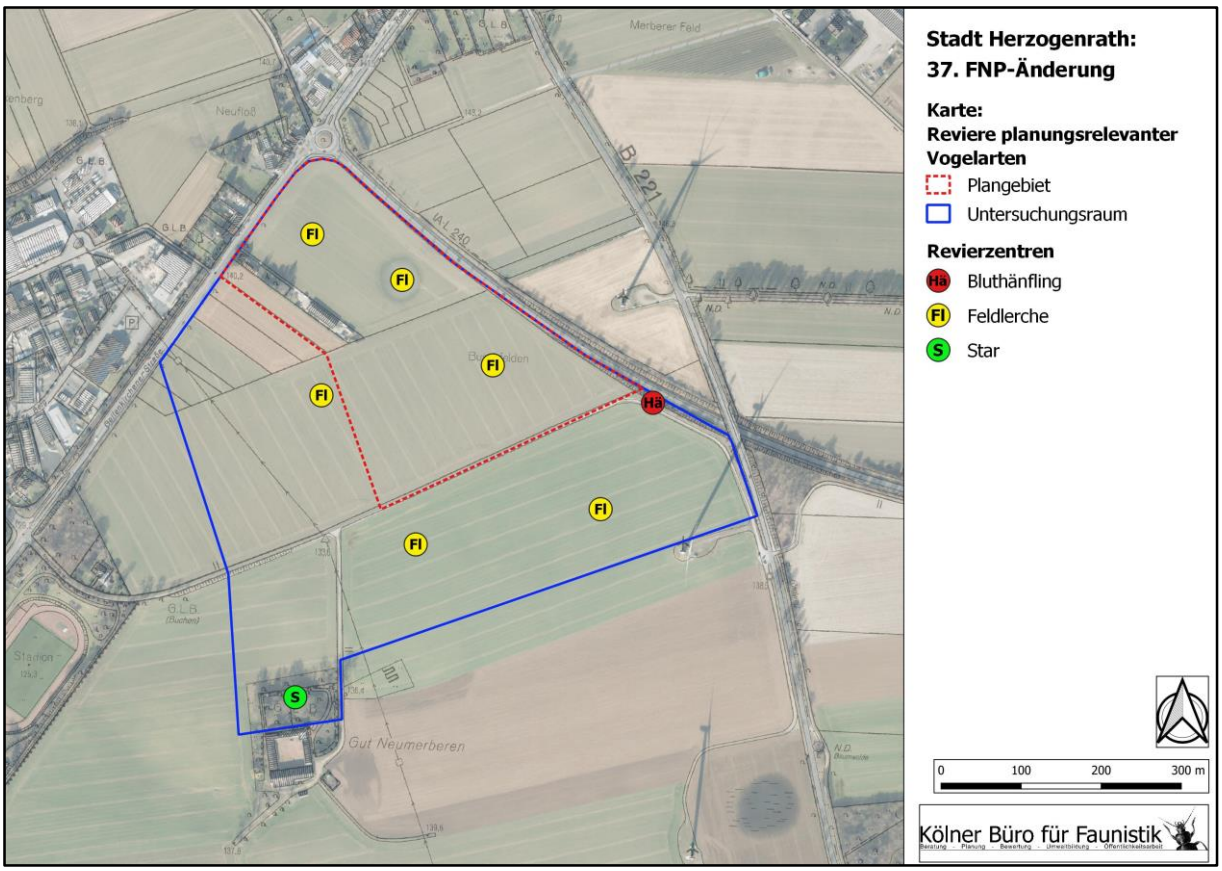

Abbildung 10: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsraum im Jahr 2021. Die Feldlerche ist die einzige planungsrelevante Vogelart, die als Brutvogel im Plangebiet festgestellt werden konnte. Bluthänfling und Star brüten ebenfalls im Untersuchungsraum, aber ausschließlich außerhalb des Plangebietes. Kartengrundlage: Land NRW 2021.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Eine konkrete Untersuchung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Im Rahmen der ASP - Stufe I konnte herausgearbeitet werden, dass für den Raum Herzogenrath nur Vorkommen von 2 Fledermausarten bekannt sind. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums und seines näheren Umfeldes kann ein Vorkommen der Wasserfledermaus ausgeschlossen werden. Lediglich für die Zwergfledermaus ist ein Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld denkbar, wobei der Gebäudebestand im Plangebiet möglicherweise auch Quartierfunktionen übernehmen kann. Die Nutzung der restlichen Bereiche des Plangebiets durch die Zwergfledermaus lässt sich auf eine gelegentliche Nahrungssuche einschränken (vgl. KBFF 2021).

Ein mögliches Vorkommen der Zwergfledermaus muss hier deshalb weiterhin betrachtet werden, so dass die Anhang IV-Art in der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung weiter berücksichtigt wird.

5.2.2 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden während der avifaunistischen Erhebungen keine Arten weiterer Artengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien) festgestellt, die artenschutzrechtlich relevant sind. Auch die Potenzialabschätzung im Rahmen der ASP – Stufe I kommt zum Ergebnis, dass keine weiteren Anhang IV-Arten im Untersuchungsraum Lebensräume vorfinden (vgl. KBFF 2021). Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie müssen deshalb im Rahmen der Konflikteinschätzung nicht berücksichtigt werden.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. in dessen näherem Umfeld sowie der Ergebnisse der Einschätzung des Lebensraumpotenzials erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen, sollten diese notwendig werden. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel **6.1** zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen dargestellt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen

Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- **V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung**

  Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis

zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) eintritt.

- **V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:**

  Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird. Insbesondere sollten die Gehölze im Randbereich des Plangebiets vor einer Inanspruchnahme oder sonstigen Schädigung geschützt werden, da sie das größte Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Vogelarten bieten und zudem Lebensraumfunktionen für Fledermäuse übernehmen können.

- **V3 Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten oder ökologische Baubegleitung**

  Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln durch Eingriffe direkt gefährdet werden.

  Falls Abrissarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten kommt.

  Die Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten zu vermeiden.

- **V4 Vorabkontrolle der zurückzubauenden Gebäude auf ihre Nutzung durch Fledermäuse**

  Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gebäudebestand Quartiere der Zwergfledermaus aufweist. Daher sollten vor Durchführung von Rückbauarbeiten sämtliche Quar-

tiermöglichkeiten für Fledermäuse auf Besatz, z.B. mit Hilfe einer Endoskopkamera, kontrolliert oder Einflugkontrollen mittels Bat-Detektoren durchgeführt werden, um direkte Gefährdungen von Individuen zu vermeiden. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers oder eine fachgerechte Bergung und Versorgung der Tiere.

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans liegen noch keine konkreten Vorgaben zur Gestaltung und Nutzung des Plangebietes sowie zu den einzelnen Bauvorhaben und Bauten vor. Im Rahmen weiterer Plan- und Genehmigungsebenen sind ggf. die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auszuschließen:

- **V5 Insekten- und Fledermaus-freundliche Straßenbeleuchtung**

  Um die Eignung des Plangebietes als Nahrungsraum und die Funktion linearer Strukturen als Flugweg zu erhalten, sollten die Verkehrswege im Plangebiet nur mit insekten- und somit auch fledermausfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden. Zu empfehlen sind warm-weiße LED-Lampen. Weiterhin sollten die Straßenlampen gezielt die Verkehrswege beleuchten, also nur nach unten strahlen, um Lichtemissionen in potenzielle Teillebensräume von Fledermäusen zu vermeiden.

- **V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden**

  Zum Einsatz von Glaselementen an Gebäuden liegen derzeit noch keine Aussagen vor. Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb ist der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen. Bezüglich der Auswahl von Vogelschutzglas bzw. auf konventionelle Glasscheiben aufzubringende Folien sei auf geprüfte Muster nach der österreichischen „DIN-Norm“ für Vogelschutzglas „ONR 191040“ verwiesen. Eine Auswahl zu empfehlender Muster zur Vermeidung von Vogelschlag ist RÖSSLER & DOPPLER (2014, 2019) zu entnehmen.

Neben diesen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinn werden zudem **funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen** notwendig, die vor der Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet durchzuführen sind. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zum

Schutz von Feldlerche und Zwergfledermaus, die durch die Inanspruchnahme von Feldflächen, die Anlage von Industrie- oder Gewerbebetrieben und den möglichen den Abbruch von Gebäudestrukturen im Plangebiet betroffen sind. Die folgenden Angaben zur Durchführung von funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV (2013). Während der Flächenbedarf für die Feldlerche aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen bereits zum aktuellen Zeitpunkt quantifiziert werden kann, können für die Zwergfledermaus hier nur allgemeine Angaben zur Art von Ausgleichsmaßnahmen zu machen.

M1: Maßnahmen für die Feldlerche

Im Zuge des Planvorhabens verliert die planungsrelevante Feldlerche einen Lebensraum. Es kommt zu einem Verlust von 3 Revieren der Feldlerche durch unmittelbaren Lebensraumverlust im Plangebiet. Zudem brüten 2 weitere Revierpaare der Art innerhalb der Meidedistanz zu höheren Vertikalstrukturen. Bei einer Ansiedlung von Industrie- oder Gewerbebetrieben ist davon auszugehen, dass diese beiden Paare ebenfalls verdrängt werden und somit ihre Lebensräume verlieren. In Summe ist somit bei Umsetzung der Planung von einem Verlust von 5 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auszugehen.

Die Revierverluste der Feldlerche können nach MKULNV (2013) durch Maßnahmen in der offenen Feldflur ausgeglichen werden mit dem Ziel, in diesen Maßnahmenbereichen eine Steigerung der Dichte der Zielarten zu erreichen. Zur Optimierung der Feldflur sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar, etwa die Anlage von Feldrainen, Stilllegungsstreifen (Brachen) oder artenreichen Krautstreifen als Niststandorte und Nahrungsflächen für die Art.

Die zu schaffenden Strukturen sollten in der im weiteren Umfeld angrenzenden offenen, gehölzfreien Feldflur angelegt werden. An durch Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen sowie im Bereich vertikaler Strukturen (Baumreihen, Wälder, größere Einzelbäume, Bebauungen) und Straßen sollte auf eine Anlage der Zusatzstrukturen verzichtet werden.

<u>Flächenbedarf und Voraussetzungen für die Flächeneignung</u>

Der Leitfaden des MKULNV (2013) formuliert für die Feldlerche als Regelempfehlung einen Flächenumfang für Ausgleichsmaßnahmen von 1 ha pro betroffenem Brutpaar. Gemäß Leitfaden kann davon jedoch in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen abgewichen werden. Es wird darüber berichtet, dass in Rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Maßnahmenfläche von 0,5 ha ausreichend ist. Das Plangebiet liegt in der beschriebenen Bördelandschaft und auch bei der Maßnahmenkonzeption besteht Übereinstimmung mit den im Leitfaden angesprochenen Voraussetzungen. Die Art der in der

nachfolgenden **Tabelle 2** vorgeschlagenen Maßnahmen und die Lage der Maßnahmenfläche tragen dazu bei, eine hohe Besiedlungsdichte auf den Ausgleichsflächen zu erreichen.

Die gebietsspezifischen Charakteristika in Bezug auf den erforderlichen Flächenumfang für die Feldlerche auf lokaler und regionaler Ebene werden auch durch andere Fachhinweise gestützt, etwa den „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in Hessen“ von VSW & PNL (2010), nach denen hohe Steigerungspotenziale für die Siedlungsdichte der Feldlerche vor allem unter folgenden Prämissen anzunehmen sind:

- Maßnahmenfläche fernab von Strukturen, die die Feldlerche meidet;
- Maßnahmenfläche in Bereichen, die zu den Schwerpunktvorkommen der Art zählen (im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzte Börden);
- Maßnahmenfläche in Niederungsgebieten.

Alle Aspekte, sowohl die Lage in den großflächigen Schwerpunktvorkommen der Art, insbesondere aber die Lage der Maßnahmenflächen abseits von Störungsquellen und vergrämenden Vertikalstrukturen, können bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.

Bei einer vollständigen Betroffenheit von 5 Brutpaaren durch unmittelbaren oder indirekten Flächenverlust ergibt sich somit nach fachgutachterlicher Einschätzung ein **Flächenbedarf von mindestens 2,5 ha für die Feldlerche**. Die Anlage entsprechender Zusatzstrukturen auf geeigneten Flächen in dem Gesamtumfang von mindestens 2,5 ha kann somit den Verlust von Lebensräumen der Feldlerche vollständig kompensieren.

Maßnahmenbeschreibung

Die Feldlerche profitiert vor allem von Maßnahmen, die zur Förderung des Nahrungsangebots sowie der Bereitstellung geeigneter Nischen für die Brut beitragen. Geeignet sind vor allem Blühstreifen (Wildkräutereinsaaten), Luzernebrachen oder Ackerbrachen. Diese Brachen sollten nicht zu dicht sein und Lücken in der Vegetation aufweisen.

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben des Leitfadens des MKULNV (2013) zusammengestellt, die für die Feldlerche geeignet sind.

Tabelle 2: Varianten von Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Feldflur mit dem Ziel, die vorhabenbedingten Lebensraumverluste der Feldlerche zu kompensieren.

Maßnahme M1 – Überblick der Einzelmaßnahmen
M1a – Wildkräutereinsaat
Blühstreifen, Blühflächen: Belassen der Stoppelbrache über Winter, dann Einsaat der Mischung im Frühjahr oder Herbst. Nach vorangegangener Dauerbrache bzw. auf stark vergrasten Flächen ist eine vorherige herbstliche Pflugfurche angeraten. Wichtig sind: ein feines Saatbett (vergleichbar Raps) und das oberflächliche Ausbringen der Samen mit anschließendem Anwalzen. Breite 6-12 m entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages. Für die Anlage der Blühstreifen ist ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten geeignet. Die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. März des Folgejahres; die Blühstreifen oder Blühflächen sind – sofern sie an andere Stelle verlegt werden sollen – bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen zu lassen.
M1b – Anlage von Luzerne-Brachen
Begrünung von Stilllegungsflächen mit einem Saatgemenge mit hohem Luzerneanteil. Bei Luzerneansaaten ist ein Mulchen frühestens ab Mitte August möglich. Um der Feldlerche eine Reproduktion zu ermöglichen, soll zwischen dem 1. und 2. Schnitt ein Zeitraum von mind. 7 Wochen liegen. Es ist eine Mahdtechnik zu verwenden, die das Mahdgut sofort auf Schwad zusammenlegt und dadurch das Abdecken großer Flächen vermeidet (MKUNLV 2011). Die Maßnahme in Form von Brachestreifen (Breite 6-12 m) durchgeführt werden.
M1c – Anlage von Ackerbrache
Variante1: Anlage von sich selbst begrünenden Ackerbrachen. Jährliches Grubbern oder flaches Pflügen vom 20.09 – 15.03. Für die Zielart Rebhuhn empfiehlt sich ein später Bodenbearbeitungstermin im Frühjahr. **Variante2**: Anlage von Ackerbrachen mit Einsaat mit geeignetem Saatgut (NRW festgelegten Saatmischungen). Bodenbearbeitung findet vor dem 01.03 statt und die Einsaat erfolgt spätestens bis 31.05. Vorab Vereinbarung von Stoppelbrache oder Ernteverzicht. Die einjährigen Ackerstreifen müssen im Einsaatjahr bis zum 20. September stehen bleiben. Gleiches gilt bei dreijährigen Saatmischungen, diese müssen bis zum 20. September im vierten Vertragsjahr stehen bleiben. Die Maßnahme sollte in Form von Brachestreifen (Breite 6-12 m) durchgeführt werden. Vorlaufszeit: Nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode.

Abbildung 11 zeigt bespielhaft eine Kombination von Blühfläche und selbst begrünender Ackerbrache, die zur Kompensation von Offenlandlebensraum für die Feldlerche angelegt werden könnten.

Abbildung 11: Beispiel einer Kombination aus Blühfläche und selbst begrünender Ackerbrache.

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen als hochwertiger Lebensraum für die Feldlerche zu gewährleisten, sollten die Maßnahmenstandorte alljährlich vor Beginn der Brutzeit auf ihre Struktur und Eignung überprüft werden. Diese Kontrollen sind durch Fachpersonal (Faunist/-in) durchzuführen.

M2: Maßnahmen für die Zwergfledermaus

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Zwergfledermaus im Gebäudebestand des Plangebietes einzelne Quartiere besitzt. Die Ansprüche der Art an ihre Wochenstuben, Zwischen- und Männchenquartiere sowie Winterquartiere sind aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Art bekannt (vgl. MEINIG 2011, 2020, MKULNV 2013). Deshalb kann gewährleistet werden, dass bei einer tatsächlichen Quartiernutzung im Plangebiet die betroffenen Quartiere durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Die folgende **Tabelle 3** fasst die Anforderungen an funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen zusammen, die sich für die Zwergfledermaus bei einer Betroffenheit von Quartieren ergeben.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung des Bedarfs an funktionserhaltenden Maßnahmen für die vorhabensbedingt potenziell betroffene Zwergfledermaus. **Status** im Untersuchungsraum: pQ = Art mit potenziellen Quartieren im Plangebiet. **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020), **RL NW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. IV = Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen**
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* **Status**: Q **RL D**: * **RL NW**: * **Schutz**: §§, IV	➢ Habitat: Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere sind Spalten an und in Gebäuden (Gebäudeteile; engere Quartierstruktur) und das ungestörte Umfeld. Paarungsquartiere von Männchen stellen ggf. auch Kästen dar. Winterquartiere liegen oberirdisch in sehr engen Spalten in oder an Gebäuden (bedingt frostfrei), gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen (dann des Öfteren individuenreiche Quartiere mit mehreren hundert Tieren), räumlich getrennt von den Sommerlebensräumen. ➢ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➢ Durch die Anlage von Spalten / Hohlräumen als Hangplätze in störungsarmer Umgebung sollen Quartierverluste kompensiert werden. Durch die Maßnahme werden Hangplätze für Fledermäuse entweder durch die Schaffung von Hohlräumen entwickelt oder der Zugang zu bestehenden Hohlräumen geschaffen. Entwicklung von neuen Quartierstrukturen durch - Anbringung von Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen; - Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden / Mauern / Löchern in Hohlblockwänden. ➢ Maßnahme sollte sich 1:1 an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.). Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden. Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden. Anlage möglichst in den strukturreichen Lagen der Ortschaften (z.B. alte Dorfkerne oder alte Hofgebäude). Nähe zu (alten) Baumgruppen und / oder Gewässern. Anbindung an sonstige Leitstrukturen. Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße). Werden Fledermauskästen (s.u.) aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. ➢ Als Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus werden nach Erfahrungswerten folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld. Lt. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler und Strobel. ➢ Maßnahmenbedarf pro Quartier: Pro zu ersetzendem Quartier werden mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen. ➢ Wirksamkeit: Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre).

Um eine Quantifizierung und auch Aussagen zur Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu ermöglichen, sollten auf Ebene des Bebauungsplans Gebäudekontrollen erfolgen, in deren Rahmen überprüft wird, ob die Gebäude im Plangebiet der Zwergfledermaus als Quartier dienen und wie viele Quartiere hier von der Art genutzt werden.

Unabhängig von einer Industrie- oder Gewerbeansiedlung im Umfeld der im Plangebiet vorhandenen Bebauung (Ackerflächen) kann der Abbruch der Gebäudestrukturen erst erfolgen, wenn der Ausgleichsbedarf quantifiziert werden kann und die notwendigen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen an einem geeigneten Standort durchgeführt wurden oder wenn diese Kontrollbegehungen zum Ergebnis kommen, dass keine Quartiernutzung durch die Zwergfledermaus stattfindet.

6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel **4.3**) nachgewiesen wurden und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel **1.2** und **2.1**). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben, wobei „planungsrelevante“ Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) einzeln (Art für Art) abgehandelt werden. Nicht-planungsrelevante Arten (dies sind im vorliegenden Fall die nicht gefährdeten Vogelarten) werden, soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst, soweit die Lebensraumansprüche dies zulassen (Bildung ökologischer Gilden). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel **2.2** dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der dort ebenfalls beschriebenen Datengrundlagen.

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.2.1.1 Nicht betroffene Arten

Neben der Zwergfledermaus ist nicht mit dem Auftreten weiterer Arten nach Anhang IV zu rechnen. Die Betroffenheit der Zwergfledermaus wird in Kapitel 6.2.1.2 dargestellt.

6.2.1.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Fledermausarten

Die potenzielle Betroffenheit der Zwergfledermaus wird im Folgenden detailliert in Form eines Art-für-Art-Protokolls abgehandelt, da eine Betroffenheit aufgrund der potenziellen Nutzung von Quartieren im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Grundlage für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind sowohl die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne als auch die dargestellte funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Angaben zur Biologie:

Die Zwergfledermaus ist eine Gebäude bewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt (SPEAKMAN et al. 1991, SIMON et al. 2004). Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder (VIERHAUS 1984, EICHSTÄDT 1992). Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor. Dies gilt ebenso für Nordrhein-Westfalen und die Niederrheinische Bucht (MKULNV 2015). Die Art gilt bundes- und landesweit nicht als gefährdet (MEINIG et al. 2011, 2020).

Vorkommen und Verbreitung:

Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld wahrscheinlich. Als typische Art des Siedlungsbereichs ist mindestens eine Nutzung als Nahrungsraum wahrscheinlich. Auch eine Quartiernutzung im Plangebiet ist denkbar, da in den hier vorhandenen Gebäuden möglicherweise geeignete Strukturen vorhanden sind.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■		FFH-Anhang IV – Art
		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

■	**grün**		günstig
	gelb		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ohne entsprechende Maßnahmen könnten Quartier der Art vorhabenbedingt beeinträchtigt oder zerstört werden. Dadurch könnten wiederum Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen und Tiere verletzt oder getötet werden. Entsprechend könnten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V4 Vorabkontrolle der zurückzubauenden Gebäude auf ihre Nutzung durch Fledermäuse

Vor Durchführung von Rückbauarbeiten sollten sämtliche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf Besatz, z.B. mit Hilfe einer Endoskopkamera, kontrolliert oder Einflugkontrollen mittels Bat-Detektoren durchgeführt werden, um direkte Gefährdungen von Individuen zu vermeiden. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers.

V5 Insekten- und Fledermaus-freundliche Straßenbeleuchtung

Um die Eignung des Plangebietes als Nahrungsraum und die Funktion linearer Strukturen als Flugweg zu erhalten, sollten die Verkehrswege im Plangebiet nur mit insekten- und somit auch fledermausfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden. Zu empfehlen sind warm-weiße LED-Lampen. Weiterhin sollten die Straßenlampen gezielt die Verkehrswege beleuchten, also nur nach unten strahlen, um Lichtemissionen in potenzielle Teillebensräume von Fledermäusen zu vermeiden.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

M1 Maßnahmen für die Zwergfledermaus

Der Maßnahmenbedarf für die Zwergfledermaus sollte auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden. Der Abbruch der Gebäudestrukturen kann erst erfolgen, wenn der Ausgleichsbedarf quantifiziert und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden oder wenn Kontrollbegehungen zum Ergebnis kommen, dass keine Quartiernutzung stattfindet.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die Lebensraumansprüche der Zwergfledermaus sind bekannt. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht. Maßnahmen des Risikomanagements sind für die Art nicht durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Die Art besitzt innerhalb des Plangebietes potenzielle Quartiere, so dass eine Tötung oder Verletzung bei deren Inanspruchnahme zu vermeiden ist. Sollte der Gebäudebestand vorhabenbedingt nicht erhalten werden können, müsste im Rahmen von Maßnahme V4 eine Kontrolle auf aktuellen Besatz vor dem Abbruch erfolgen. Durch die Maßnahme kann eine unmittelbare Gefährdung verhindert werden oder die Tötungsgefahr soweit gesenkt werden, dass sie nicht signifikant steigt. Auch Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, so dass i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. eintritt. **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da die Zwergfledermaus eine wenig lichtempfindliche Fledermausart ist und im Rahmen von Maßnahme V5 störende Lichtemissionen vermieden werden. Bzgl. der Entfernung von Gehölzstrukturen sind auch keine Auswirkungen auf Flugwege zu befürchten, da die Art sich nur wenig an Leitlinien orientiert (vgl. BRINKMANN et al. 2012). **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Es ist nicht auszuschließen, dass Quartiere der Art vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG**, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Die Funktion von Quartieren kann im Rahmen von Maßnahme M1 ausgeglichen werden. Da es möglich ist, den Ersatz von Quartieren im Aktionsraum der betroffenen Individuen durchzuführen, bliebe die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

6.2.2 Europäische Vogelarten

6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird

Die in der nachfolgenden **Tabelle 4** aufgelisteten nachgewiesenen Vogelarten treten entweder im Untersuchungsraum als Gastvögel auf, wobei es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger handelt, oder es handelt sich um Arten, die zwar im Untersuchungsraum, nicht aber im Plangebiet brüten und für die auch keine anderweitigen Betroffenheiten, etwa durch die Verdrängung infolge von den entstehenden Vertikalstrukturen, zu befürchten sind. Für diese Arten lassen sich Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der bau- und betriebsbedingte Straßenverkehr im Plangebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen könnten und da eine Kollision an Glasflächen aufgrund von Maßnahme V6 ausgeschlossen wird.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachfolgend zusammengefassten Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an Brutstandorten nicht von dauerhaften baubedingten Störungen betroffen sind und betriebsbedingte Störungen nicht erheblich über das bestehende Maß an Störwirkungen hinausgehen. Zudem entstehen keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essentiellen Nahrungsräumen). Für die nachfolgend ausgeführten Arten wird zudem eine Verdrängung infolge von indirekt wirkenden Störwirkungen, etwa durch die entstehenden Vertikalstrukturen im Plangebiet, ausgeschlossen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsraum regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsraum aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten, da im Fall einer Beeinträchtigung Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Brutvögel, die nicht im Plangebiet brüten, sondern nur im Umfeld und für die auch keine sonstigen unmittelbaren Störwirkungen, etwa durch das Unterschreiten von Fluchtdistanzen zu befürchten sind, verlieren aufgrund von Verminderungsmaßnahme V2 vorhabenbedingt ebenfalls keine Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten und es ist auch nicht zu befürchten, dass sie ihre derzeitigen Brutplätze durch vorhabensbedingte Auswirkungen aufgeben werden.

Tabelle 4 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im Folgenden aufgeführten Vogelarten zusammen.

Tabelle 4: Durch die Änderung des Flächennutzungsplans artenschutzrechtlich nicht betroffene im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht" nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einstufung. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Bachstelze *Motacilla alba*	NG		V	V	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Bluthänfling *Linaria cannabina*	(B)	3	3	2	Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	D	2	1 S	1	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Buchfink *Fringilla coelebs*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Dohle *Coloeus monedula*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Elster *Pica pica*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	D		2	1	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	D				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	D	V	2	1	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Gelbspötter *Hippolais icterina*	(B)			2	Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Goldammer *Emberiza citrinella*	(B)	V			Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Grünling *Chloris chloris*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Heringsmöwe *Larus canus*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Hohltaube *Columba oenas*	NG				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Kohlmeise *Parus major*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Mauersegler *Apus apus*	NG			V	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Mäusebussard *Buteo buteo*	NG				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	NG	3	3 S	2	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Nilgans *Alopochen aegyptiacus*	NG	k.E.	k.E.	k.E.	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Rabenkrähe *Corvus corone*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	NG	3	3	2	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Ringeltaube *Columba palumbus*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Rotmilan *Milvus milvus*	NG	V	S	2	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Schafstelze *Motacilla flava*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Singdrossel *Turdus philomelos*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Star *Sturnus vulgaris*	(B)	3	3	3	Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Turmfalke *Falco tinnunculus*	NG		V	3	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	NG		V	2	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Wiesenpieper *Anthus pratensis*	D	2	2	1	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten

Nachfolgend werden alle Vogelarten abgehandelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann oder zumindest einer näheren Betrachtung bedarf, da sie innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt wurden und deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für sie unerlässlich sind, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu vermeiden. Dabei werden nicht planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Angaben zur Biologie:

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b). Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 116.000 Brutpaare geschätzt (MKULNV 2015).

Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:

Die Feldlerche brütet mit 3 Revierpaaren innerhalb des Plangebietes. Im näheren Umfeld des Plangebietes (<100 m) brüten 2 weitere Paare innerhalb der Meidedistanz der Art zu höheren Vertikalstrukturen. Im weiteren Umfeld des Plangebietes konnte ein weiteres Brutvorkommen lokalisiert werden.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art
■		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblätter: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

	grün		günstig
■	**gelb**		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche verliert vorhabenbedingt 3 Brutplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt durch die Flächeninanspruchnahme. Weiterhin liegen 2 Brutplätze innerhalb der Meidedistanz der Art zu höheren Vertikalstrukturen, so dass die Lebensräume der dort reproduzierenden Individuen ebenfalls aufgegeben werden. Auch wäre eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten vonstattengehen. Bei einer entsprechenden Gebäudegestaltung könnte es zudem zu einer Steigerung des Tötungsrisikos durch Kollisionen an Glasfassaden (Vogelschlag) kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

M1 Maßnahmen für die Feldlerche

Die Feldlerche profitiert vor allem von Maßnahmen, die zur Förderung des Nahrungsangebots sowie der Bereitstellung geeigneter Nischen für die Brut beitragen. Geeignet sind vor allem Blühstreifen (Wildkräutereinsaaten), Luzernebrachen oder Ackerbrachen. Diese Brachen sollten nicht zu dicht sein und Lücken in der Vegetation aufweisen. Die betroffenen Offenlandarten profitieren vor allem von Maßnahmen, die zur Förderung des Nahrungsangebots sowie der Bereitstellung geeigneter Nischen für die Brut beitragen. Geeignet sind vor allem Blühstreifen (Wildkräutereinsaaten), Luzernebrachen oder Ackerbrachen gestaltet werden können. Diese Brachen sollten nicht zu dicht sein und Lücken in der Vegetation aufweisen. Die zu schaffenden Strukturen sollten in der im weiteren Umfeld angrenzenden offenen, gehölzfreien Feldflur angelegt werden. An durch Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen sowie im Bereich vertikaler Strukturen (Baumreihen, Wälder, größere Einzelbäume, Bebauungen) und Straßen sollte auf eine Anlage der Zusatzstrukturen verzichtet werden.

Bei einer vollständigen Betroffenheit von 5 Brutpaaren durch unmittelbaren oder indirekten Flächenverlust ergibt sich nach fachgutachterlicher Einschätzung ein Flächenbedarf von mindestens 2,5 ha für die Feldlerche. Die Anlage entsprechender Zusatzstrukturen auf geeigneten Flächen in dem Gesamtumfang von mindestens 2,5 ha kann somit den Verlust von Lebensräumen der Feldlerche vollständig kompensieren.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet. Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur und Stauden auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig werden kann, sind alternativ eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1). Beeinträchtigungen ggf. im Umfeld brütender Individuen und ihrer Reproduktionsstadien werden durch Maßnahme V2 verhindert. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V6 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V6 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Im Umfeld des Plangebietes brüten weitere Individuen der Art. Aufgrund der Meidedistanz zu höheren Vertikalstrukturen ist davon auszugehen, dass an 2 Brutplätzen im näheren Umfeld des Plangebietes der Lebensraum erheblich entwertet wird. Diese indirekte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert potenzielle Störungen von Individuen. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Feldlerche verliert 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen, 2 weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden aufgrund der Entwertung des Lebensraums zerstört.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Für die Feldlerche werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen von Maßnahme M1 umgesetzt werden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen bzgl. ihrer Art und Größe der Maßnahmenflächen die Anforderungen für die betroffenen Brutpaare der Art. Da die Maßnahmenflächen für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenflächen verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	

Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel der Gehölzbestände, Gebüsche, Gärten, Parks und Wälder

Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Angaben zur Biologie:

Die Arten dieser Gruppe wurden in den Gehölzbeständen des Plangebietes als Brutvogel festgestellt. Die Arten bebrüten ein breites Spektrum verschiedener Gehölze, so auch Sträucher, Gebüsche und junge Bäume und sind nicht auf Sonderstrukturen in älteren Gehölzen angewiesen (BAUER et al. 2005b). Nach den aktuellen Roten Listen sind die Arten in NRW und bundesweit verbreitet und nicht gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).

Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:

Die Arten der Gilde sind Brutvögel mit einzelnen Revieren in den Gehölzbeständen des Plangebietes. Sie nutzen diese sowie die Offenflächen des Plangebietes als Nahrungsraum.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art
■		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

■	**grün**		günstig
	gelb		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Arten wurden innerhalb des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Gehölzstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet. Da die Gehölze als potenzielle Brutplätze außerhalb der Brutzeit der Arten entnommen werden können, würden nur im Ausnahmefall Vergrämungsmaßnahmen oder Nesterkontrollen (Maßnahme V1) notwendig. Auf Brutplätze im Umfeld des Plangebietes wird wegen Maßnahme V2 nicht zurückgegriffen, so dass auch dort keine Gelegezerstörung oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu befürchten ist. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V6 ausgeschlossen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V6 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Arten besitzen nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Arten wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Arten der Gilde verlieren jeweils einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige und nicht gefährdete Vogelarten der Gehölzbestände, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in die Gehölzbestände im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld oder in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig**.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	

Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel des Offenlandes

Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)

Angaben zur Biologie:

Der Jagdfasan ist eine bodenbrütende Offen- und Halboffenlandart (BAUER et al. 2005a). In den aktuellen Roten Listen erfolgt für die nicht heimische Art keine Einstufung (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).

Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:

Der Jagdfasan ist Brutvogel mit einem Revierzentrum im Plangebiet. Das Plangebiet und den Untersuchungsraum sowie das nähere Umfeld nutzt er auch zur Nahrungssuche.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art
■		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	k.E.
Nordrhein-Westfalen	k.E.

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

■	**grün**		günstig
	gelb		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Offenflächen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Gruppe der ungefährdeten Offenlandarten werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet. Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur und Stauden auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig werden kann, sind alternativ eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1). Beeinträchtigungen ggf. im Umfeld brütender Individuen und ihrer Reproduktionsstadien werden durch Maßnahme V2 verhindert. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V6 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V6 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Art besitzt nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Art wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Art verliert eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Beim Jagdfasan handelt es sich um eine häufige und nicht gefährdete Vogelart, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweist. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in das Offenland im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld oder in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig**.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	

Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Gebäudebrüter

Hausrotschwanz (*Phoenicurus orchruros*)

Angaben zur Biologie:

Der Hausrotschwanz tritt in Mitteleuropa überwiegend als Gebäudebrüter auf (BAUER et al. 2005b). In den aktuellen Roten Listen gilt die Art landes- und bundesweit als ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).

Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:

Der Hausrotschwanz ist Brutvogel mit einem Revierzentrum im Plangebiet. Das Plangebiet und den Untersuchungsraum sowie das nähere Umfeld nutzt er auch zur Nahrungssuche.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art
■		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

■	**grün**		günstig
	gelb		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Gebäudestrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V3 Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten oder ökologische Baubegleitung

Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln durch Eingriffe direkt gefährdet werden.

Falls Abrissarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten kommt.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Gruppe der ungefährdeten Gebäudebrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Inanspruchnahme von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet oder Kontrollbegehungen stattfinden, in deren Rahmen eine aktuelle Nutzung von Nestern im Plangebiet überprüft wird. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V6 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Art besitzt nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Art wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Art verliert eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine häufige und nicht gefährdete Vogelart, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweist. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in den Gebäudebestand im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig**.

7. Zusammenfassung und Fazit

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Merkstein zwischen der L 240 und der Geilenkirchener Straße plant die Stadt Herzogenrath die 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um hier ein Gebiet für „gewerbliche und/oder industrielle Nutzung“ (GIB) auszuweisen. Das Plangebiet „GE Boscheler Berg-Ost“ ist etwa 9,3 ha groß und derzeit durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Zuge der Realisierung der Planung sind Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vornherein auszuschließen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Für die potenziell vorkommenden Vogelarten erfolgten eigenständige Erhebungen im Untersuchungsjahr 2021. Dies dient der Klärung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Grundlage der Konfliktermittlung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsraum, der das Plangebiet und sein näheres Umfeld umfasst, konnten 43 Vogelarten nachgewiesen werden. Insgesamt 23 der nachgewiesenen Vogelarten brüten im Untersuchungsraum, 6 Arten konnten auch innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt werden. Die anderen 20 Arten sind lediglich Durchzügler, Nahrungsgäste oder Überflieger. Unter den erfassten Vogelarten befinden sich auch 13 planungsrelevante Arten (Brut- oder Gastvögel) entsprechend der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016). Darunter können 4 Arten als Durchzügler, 5 Arten als Nahrungsgäste und 1 Art als Überflieger eingestuft werden. Bluthänfling und Star treten zwar im Untersuchungsraum, aber lediglich außerhalb des Plangebietes als Nahrungsgäste auf. Lediglich die Feldlerche brütet auch innerhalb des Plangebietes. Von ihr konnten 3 Revierzentren innerhalb und weitere 3 Revierzentren außerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsraum im Rahmen von Zufallsbeobachtungen nicht nachgewiesen werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Zwergfledermaus im Gebäudebestand des Plangebietes Quartiere besitzt. Für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie anderer Artengruppen besitzt der Untersuchungsraum kein Lebensraumpotenzial.

3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten einher. Im Vordergrund steht hierbei der Flächenverlust durch die geplante Bebauung. Daneben spielt vor allem die mögliche unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme eine Rolle. Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht sowie die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds müssen aber ebenfalls berücksichtigt werden.

4. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten durch das Vorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder nur im Umfeld des Plangebietes brüten, aber das eigentliche Plangebiet nicht als Brutplatz nutzen. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese den Untersuchungsraum insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.

5. Für artenschutzrechtlich relevante und potenziell betroffene Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder Kontrollbegehungen und evtl. Vergrämungen zum Schutz von Individuen der Zwergfledermaus sowie Eiern und Jungvögeln, der Begrenzung bau- und anlagebedingter Flächenbeanspruchungen für im näheren Umfeld des Plangebietes brütende Arten. Weiterhin werden Maßnahmen dargestellt, die Lichtemissionen und dadurch bedingte Auswirkungen auf die Zwergfledermaus mindern. Um Kollisionen von Vogelarten an Glasfassaden zu verhindern, empfiehlt eine weitere Maßnahme die Gestaltung von Gebäudefassaden vor dem Bau auf Konflikte bzgl. des Vogelschlags an Glas zu überprüfen und ggf. Maßnahmen vorzusehen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) für den Großteil der nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten umgangen werden.

6. Da mit der Umsetzung des Bebauungsplans der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (3 Brutplätze direkt, 2 weitere Brutplätze indirekt aufgrund ihres Meideverhaltens im Umfeld von höheren Vertikalstrukturen) verbunden ist, wird für die Art eine vorgezogen durchzuführende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme notwendig. Diese muss auf einer Flächengröße von mindestens 2,5 ha durch die Anlage von z.B. Blüh- oder Brachestreifen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme und die Maßnahmenfläche werden ausführlich dargestellt. Wenn die Maßnahme M1 wie dargestellt durchgeführt wird, ist sie qualitativ und quantitativ geeignet, die vorhabensbedingt zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auszugleichen.

7. Da derzeit noch keine konkrete Aussage getroffen werden kann, ob der im Plangebiet liegende Gebäudebestand ein Quartier der Zwergfledermaus darstellt, wird auch für die Art eine funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme dargestellt (Maßnahme M2). Es ist zu empfehlen, auf Ebene des Bebauungsplans eine Quartiernutzung zu kontrollieren und somit auch die Notwendigkeit der dargestellten Ausgleichsmaßnahme für die Zwergfledermaus zu überprüfen. Vorher kann der Abbruch der Gebäudestrukturen nicht erfolgen.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Schluss, dass die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 12.11.2021

KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.

BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

EICHSTÄDT, H. (1992): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Schreber 1774). Unveröffentl. Diplomarbeit. Institut für Forstbotanik und Forstzoologie der TU Dresden. Gekürzt als: EICHSTÄDT, H. & W. BASSUS (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Nyctalus (N. F.) 5 (6): 561-584.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.

KBFF (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 2021): 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I. – unveröff. Gutachten i.A. der Stadt Herzogenrath, Köln: 31 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Vogelarten für das Messtischblatt 5102, 2. Quadrant (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51022), Stand: 04.11.2021.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand November 2019. – Natursch. Biol. Vielfalt 170 (2), Bonn-Bad Godesberg: 73 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, Stand 05.02.2013.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2014): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 3. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.

RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2019): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 4. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.

SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn-Bad Godesberg, Bundesamt für Naturschutz.

SPEAKMAN, J. R., RACEY, P. A., CATTO, C. M. C., WEBB, P. I., SWIFT, S. M. & A. M. BURNETT (1991): Minimum summer populations and densities of bats in N. E. Scotland, near the northern borders of their distributions. Journal of Zoology, London 225: 327-345.

VIERHAUS, R. (1984): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Westfälisches Museum für Naturkunde Münster: 127-132.

VSW & PNL (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GBR, 2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen. – unveröff. Gutachten i.A. des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden: 17 S.